Amtliche Mitteilungen der Stadt Donzdorf mit den Stadtteilen Reichenbach u.R. und Winzingen

Herausgeber: Stadtverwaltung Donzdorf durch Messelstein-Verlag GmbH 73072 Donzdorf, Schattenhofergasse 7 Tel. 07162/91011-0, Fax 91011-22 info@messelstein.de, www.messelstein.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil das Bürgermeisteramt, für den übrigen Teil Messelsteinverlag GmbH Bezugspreis € 13,80 vierteljährlich 20.10.2023 63. Jahrgang

Stadt Donzdorf

Mitteilungen



Kammermusik im Roten Saal Kisuk Kwon

Brass Band Stadthalle Donzdorf



WIR MACHEN MUSIK – CHOR TRIFFT BIG BAND

Donzdorfer Spätzla, Jugendchor, Männerchor, Swing Ensemble, Pianist: Andreas Weiss, Big Band Donzdorf

> Beginn: 18.00 Uhr Einlass: 17.30 Uhr

21. Oktober 2023

STADTHALLE - Donzdorf

Im Anschluss an das Konzert laden wir zum gemütlichen Beisammensein ein. Es gibt eine Bewirtung und die Big Band Donzdorf spielt zum Tanz.

Vorverkauf: i-Punkt Stadt Donzdorf, Bekleidungshaus Klaus

Veranstalter: Liederkranz 1836 Donzdorf e.V.

media cucina



beachten: beachten: www.donzdorf.de bitte beachten: www.donzdorf.de

	Öffnungszeiten		Stauferwerk		Tel. 07161/98602-22 www.stauferwerk.de
Bürgermeiste	ramt	Telefon 922-0		E-Mai	: info@stauferwerk.de
gee.e.e		Telefax 922-521	In Donzdorf:		
	E-Ma	il: stadt@donzdorf.de	Schloss 1-4, 73	3072 Donzdorf	
Montag - Doni	nerstag	8.30 - 12.00 Uhr		Sprechzeiten:	
G		14.00 - 16.00 Uhr		Freitag	09.00 - 11.00 Uhr
Freitag		8.30 - 12.00 Uhr	In Eislingen:	700545111 / 11	
Bürgerbüro	Tel. 922-	-501/502/503/504/505	Bahnhofstr. 15	, 73054 Eislingen (dienst	
_ a. ga a		Fax 922-524		Montag, Mittwoch	08:00 - 12:30 Uhr 13.30 - 16.00 Uhr
Montag - Doni	nerstag	8.00 - 17.00 Uhr		Donnerstag	08:00 - 12:30 Uhr
Freitag	Ü	7.00 - 12.00 Uhr		Dominoratag	13:30 - 17:00 Uhr
i-Punkt		Tel. 922-511		Freitag	08:00 - 14:00 Uhr
Montag - Doni	nerstag	8.00 – 12.30 Uhr		Unsere telefonischen	Kontaktzeiten
Workag Dom	norotag	13.30 – 17.00 Uhr		Montag bis Mittwoch	08:00 - 12:30 Uhr
Freitag		7.00 – 12.00 Uhr		_	13:30 - 16:00 Uhr
	stelle Reichenbach u. R.	Tel. 922-708		Donnerstag	08:00 - 12:30 Uhr
Ortsvorstehe		Tel. 922-941		E. de .	13:30 - 17.00 Uhr
	orf, Ringstraße 8	Fax 922-531	Freibad	Freitag	08:00 - 14:00 Uhr /922-703 oder 922-206
73072 D011200	Sprechzeiten:	I dx 322-33 I	geschlossen	iei. 0 / i 62	/ 922-703 oder 922-206
	Montag	10.00 - 12.00 Uhr	Kleinschwimr	mhalla	
	Dienstag	15.00 - 12.00 Uhr	Öffnungszeiter		
	Mittwoch	10.00 - 12.00 Uhr	Dienstag	19.00 - 21.00 Uhr nu	r für Erwachsene
	Donnerstag	14.00 - 16.00 Uhr	Mittwoch	16.00 - 19.45 Uhr	i fui El Wacilscho
	Freitag	geschlossen	Samstag	14.00 - 18.00 Uhr Fai	milienspielzeit
	Sprechzeiten des Ortsvo	_	Eintrittspreise:		
	Dienstag	17.00 - 18.00 Uhr	Zehnerkarten:		,00 Euro
\/					,00 Euro
_	stelle Winzingen/Bürger				leinerziehende)
Ortsvorsteher Gmünder Str.		Tel. 922-951			,00 Euro
Gmunder Str.		Fax 922-532		(Schüler, Studenten,	
	Sprechzeiten:	1E 00 10 00 l lbr		Schwerbehinderte (B ausschließlich mit de	
	Montag Dienstag	15.00 - 18.00 Uhr 10.00 - 12.00 Uhr		im Behindertenausw	
	Mittwoch	15.00 - 17.00 Uhr	Karten könne	n ab sofort am i-Punkt	•
	Donnerstag	10.00 - 12.00 Uhr		ne erworben werden.	
	Freitag	geschlossen		des Landkreises Göppi	ngen in der Stadt
	Sprechzeiten des Ortsvo	•		m Bauhof in der Öschst	
	Montag	17.30 - 18.30 Uhr		Dienstag	16.30 - 18.30 Uhr
	oder Termine nach Verei			Donnerstag	16.30 - 18.30 Uhr
De et et elle MC		nbarang		Samstag	9.00 - 12.30 Uhr
Poststelle Wil	nzingen/Bürgerhaus	15.00 - 17.00 Uhr	Öffnungszeite	n auf dem Grüngutplat	z Süßen
	Montag bis Freitag			Montag - Mittwoch	14.00 - 18.00 Uhr
	Samstag	9.30 - 11.30 Uhr	•	Freitag	14.00 - 18.00 Uhr
Stadtarchiv		Tel. 07162-922341		Samstag	09.00 - 18.00 Uhr
		Fax: 07162-922-525	November	Montag - Mittwoch	14.00 - 17.00 Uhr
	Kontaktzeiten:	44.00 47.00 !!!		Freitag	14.00 - 17.00 Uhr
	Dienstag	14.00 - 17.00 Uhr	5 44 5 1	Samstag	09.00 - 17.00 Uhr
	14tägig; Termine nach Ve	-	Dez14. Feb.		12.00 - 16.00 Uhr
	E-IV	lail: archiv@donzdorf.de	15.02 31.03.	Samstag	14.00 - 17.00 Uhr 12.00 - 16.00 Uhr
Stadtbüchere	ei	Tel. 922-706	0 1144		
	Montag	15.00 - 18.00 Uhr	Sozialstation	St. Martinus, Auskunft	_
	Dienstag	10.00 - 12.00 Uhr			Telefon 91223-0 Fax 91223-26
		15.00 - 18.00 Uhr		Montag bis Freitag	8.00 - 12.00 Uhr
	Mittwoch	15.00 - 19.00 Uhr		Montag bis Donnerstag	
	Donnerstag	15.00 - 18.00 Uhr	Termine außer	halb der Öffnungszeiten	
	Freitag	10.00 - 12.00 Uhr	möglich.	2 2 2 3020.011	
Musikschule	Donzdorf	Tel. 922-512 oder -520		Notruf - Bereitschafts	dienste
	Montag bis Freitag	8.00 - 12.00 Uhr			
Volkshochsch	nule	Tel. 922-307 oder -317		Rettungsdienst	440
	Montag bis Donnerstag			- Notfallrettung	112
	Montag u. Mittwoch	14.00 - 16.00 Uhr		- Krankentransport	ohne Vorwahl 19222
Postagentur	Montag bis Samstag	9.00 - 12.00 Uhr		Feuerwehr Notruf	112
. Josagontai	Montag bis Freitag	14.30 - 17.00 Uhr		Polizei Notruf	110
	THORITING DID FIGILIAY	1-7.00 17.00 OH		1 JULOI I NOUIUI	110

 Polizeiposten Donzdorf	910310
	Fax 910315
Polizeirevier Eislingen	07161/8510
Staatl. Forstrevier Donzdorf Revierförster Schwarz Frauen- und Kinderhilfe	07331/304225 0160/5319952
Göppingen e.V.	07161/72769
(Haus für misshandelte Frauer Aufnahme u. Beratung) Post	
Sozialstation St. Martinus	91223-0 Fax 91223-26
Telefonseelsorge:	
evangelisch	08001110111
 katholisch	08001110222
Beratungsstelle der Lebensh Kreisvereinigung Göppingen Sprechzeiten: MoDo. von 8	07161/9404445
Pflegestützpunkt des Landkr Kostenlose und neutrale Aus tung zum Thema Pflege. Landratsamt Göppingen,E-IV punkt@lkgp.de, www.psp-gp Telefon 07161/202-4022	kunft und Bera-

	Stördienste	
Wasser	Stadtwerke Donzdorf	922-707
Strom	Stauferwerk GmbH + Co. KG	0800 / 5053062
	Notdienst Elektro-Innung Göppingen	0175/2229085

Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG

EVF-Störungshotline (24/7): 0800-6101-767 (kostenlos) (stets aktuell zu finden unter http://evf.de/kontakt/)

Bereitschaftsdienst Apotheke

nur in dringenden Fällen:

Dienstbeginn: 8.30 Uhr für 24 Stunden

Fr., 20.10.:	Reusch-Apotheke, Nördliche Ringstraße 145, Göppingen, Telefon (07161) 25780
Sa., 21.10.:	Schiller-Apotheke, Hauptstr. 50, Göppingen, Telefon (07161) 978210
So., 22.10.:	Adler-Apotheke, Schillerplatz 5, Göppingen, Telefon (07161) 9564002
Mo., 23.10.:	Staufen-Apotheke, Wilhelmstr. 2, Salach, Telefon (07162) 7283
Di., 24.10.:	Schloss-Apotheke, Freihofstraße 53, Göppingen, Telefon (07161) 75622
Mi., 25.10.:	Alfalfa-Apotheke, Hauptstraße 57/1, Eislingen/Fils, Telefon (07161) 9883401
Do., 26.10.:	Storchen-Apotheke, Grabenstraße 32, Göppingen, Telefon (07161) 72323

Sonntags Schloss-Apotheke, Hauptstr./Mittelmühl-10.00 - 12.00 Uhr gasse 1, Donzdorf, Tel. 07162/912340

Im Internet finden Sie unter lakbw.notdienst-portal.de ebenfalls die notdienstbereiten Apotheken

Bereitschaftdienst der Ärzte

Allgemeine Notfallpraxis Geislingen,
ALB FILS KLINIKEN GmbH
Helfenstein Klinik Geislingen, Eybstr. 16,

73312 Geislingen an der Steige Öffnungszeiten: Sa, So, Feiertag 9 – 14 Uhr Allgemeine Notfallpraxis Göppingen,

ALB FILS KLINIKEN GmbH

Klinik am Eichert Göppingen, Eichertstr. 3,

73035 Göppingen

Öffnungszeiten: Sa, So, Feiertage 8 – 20 Uhr

Zentrale Rufnummer: 116117

Notfallpraxis für Kinder und Jugendliche

Klinik am Eichert, Eichertstraße 3, 73035 Göppingen Die Öffnungszeiten: Samstag, Sonntag und Feiertag

von 8.00 bis 20.00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten wird um Kontaktaufnahme mit der Kinderklinik des Klinikum am Eichert gebeten (zentrale

Rufnummer: 07161/64-0)

docdirekt: Die sichere Online-Sprechstunde für alle gesetzlich Versicherten

Montag bis Freitag zwischen 9 und 19 Uhr schnelle ärztliche Hilfe. Erreichbar über: die docdirekt-App, die Webseite <u>www.</u> <u>docdirekt.de</u> oder Rufnummer 116117.

Augenärztlicher Bereitschaftsdienst Zentrale Rufnummer: 116117

HNO-Bereitschaftsdienst Zentrale Rufnummer: 116117

Zahnärztlicher Notfalldienst

Der zahnärztliche Notfalldienst für den Landkreis Göppingen an Wochenenden und Feiertagen wird durch die kassenärztliche Vereinigung Stuttgart zentral über Anrufbeantworter unter der Telefonnummer **0761/120 120 00** bekanntgegeben.

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

Tel.: 01805-843736 Kleintiernotdienst Kreis GP-Geislingen Diese Telefonnummer leitet von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr automatisch auf die aktuell diensthabende Praxis im Kreis Göppingen-Geislingen um.

0,14 Euro/min aus dem Festnetz, 0,42 Euro/min aus dem Mobilfunknetz

- Der Kleintier-Notdienst im Kreis Göppingen/Geislingen ist nun an 365 Tagen im Jahr von 08.00 Uhr bis 22:00 Uhr unter obiger Nummer erreichbar
- Nach 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr sind die umliegenden Kleintierkliniken erreichbar.
- Versuchen Sie bitte, falls möglich immer erst Ihren Haustierarzt telefonisch zu erreichen.
- Die Praxen sind zum Teil außerhalb der Öffnungszeiten nicht besetzt. Fahren Sie erst nach telefonischer Rücksprache zur Notdienstpraxis.
- Unter www.vetnotdienst.de sehen Sie auf der Landkarte von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr welche Praxis aktuell Notdienst hat

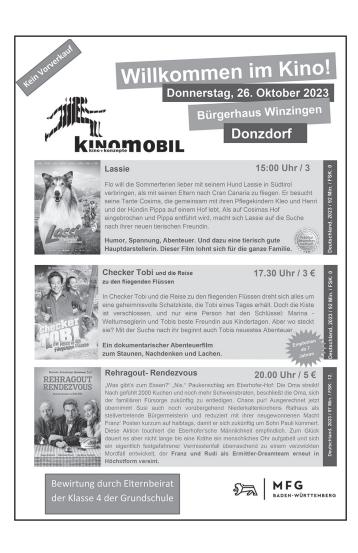
Fundtiere auf der Gemarkung der Gemeinde

Tierherberge Donzdorf – für Hunde

Tel.: 07162 - 943 288

Katzenschutz Donzdorf – für Katzen Tel. 07162 – 2 11 20 Die beiden Tierheime in Donzdorf sind jeweils von 8.00 bis 20.00 Uhr direkt zu erreichen und zwischen 20.00 und 8.00 Uhr ist die Tierrettung anzurufen Tel. 0177 35 90 902 oder die Polizei zu verständigen.

Verletzte oder verunfallte Tiere gehören nicht in ein Tierheim, sondern zu einem Tierarzt, bzw. in eine Tierklinik.







Veranstaltungskalender Kulturring, Stadtverwaltung:

Mittwoch, 18.10.-Freitag, 20.10.2023 Kleidersammlung – Sammelstelle im Steingarten

18.+19.10. 16-18 Uhr, 20.10. 9-12 Uhr.

V.: Kath. Kirchengemeinde Donzdorf und SE Lautertal

Samstag, 21.10.2023 Stadthalle Donzdorf

18.30 Uhr Liederkranz Jahreskonzert mit der Big Band Donzdorf

V.: Liederkranz 1836 Donzdorf e.V.

Samstag, 21.10.2023 Lautertalhalle

10.30 Uhr, HSG Wi/Wi/Do C-Jgd.weibl – TSG Eislingen

12.10 Uhr, HSG Wi/Wi/Do B-Jgd.-TV Altenstadt

13.50 Uhr, HSG Wi/Wi/Do A-Jgd.weibl. – JSG Brenztal

15.40 Uhr, HSG Wi/Wi/Do A-Jgd.2 – SG Hofen/Hüttlingen

17.30 Uhr, HSG Wi/Wi/Do Frauen 2 - SC Lehr

19.30 Uhr, HSG Wi/Wi/Do Männer 2 – TEAM Esslingen

Stadion

11.00 Uhr, SGM Donzd./Reich.D-Jgd.III – TPSG Frisch Auf Göppingen II

12.15 Uhr, 1.FC Donzdorf E-Jgd. – FTSV Bad Ditzenb.-Gosb.I 13.30 Uhr, 1.FC Donzdorf D-Jgd. – FTSV Bad-Ditzenb.-Gosb.II 15.00 Uhr, SGM Donzd./Reich. A-Jgd. – SGM Frickenh./Sulzb. Laufen/Gschwend

Sonntag, 22.10.2023 Lautertalhalle

10.00 Uhr, HSG Wi/Wi/Do D-Jgd.gem. – TSG Eislingen 11.30 Uhr, HSG Wi/Wi/Do Frauen 2 – TSV Heiningen 13.20 Uhr, HSG Wi/Wi/Do Frauen BK – TSV Bartenbach 2 15.10 Uhr, HSG Wi/Wi/Do Männer – TSV Bartenbach 3 17.00 Uhr, HSG Wi/Wi/Do Frauen BL -TSV Bartenbach

10.30 Uhr, 1.FC Donzdorf Frauen II - TSV Grafenberg 13.00 Uhr, 1.FC Donzdorf Herren II – KSG Eislingen 15.00 Uhr, JC Donzdorf II – Spfr Jebenhausen 15.00 Uhr, 1.FC Donzdorf Herren – TV Unterboihingen

Mittwoch, 25.10.2023 Stadion

18.30 Uhr, SGM Donzd./Reich. D-Jgd.I – SGM Hausen/Bad Überk.

19.00 Uhr, SGM Donzd./Reich.B-Jgd. I - FTSV Kuchen I

Reichenbach u.R. Sonntag, 22.10.2023 **Sportplatz**

10.30 Uhr, SGM Donzd./Reich.II B-Jgd. -TSV Deizisau II

Berichte aus den Gremien

Einladung zur Sitzung des Gemeinderats

Am Montag, 23. Oktober 2023 um 18:00 Uhr

findet im Martinushaus, Hauptstr. 46, 73072 Donzdorf eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats statt.

Tagesordnung

- 1. Aufstellung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften "Stellfelbe II" in Donzdorf
 - Behandlung von Stellungnahmen im Zuge der frühzeitigen Beteiligung
 - Entwurfsbeschluss
 - Beschluss zur öffentlichen Auslegung und zur Beteiligung
- 2. Erlass einer Satzung über die Benutzung von Obdachlosenund Flüchtlingsunterkünften
- 3. Errichtung von zwei Ladesäulen für Elektrofahrzeuge mit jeweils zwei Ladepunkten auf dem Parkplatz Marren (Ecke Öschstraße/Wagnerstraße) in Donzdorf
- 4. Feststellung der Jahresrechnung 2020 der Stadt Donzdorf
- 5. Jahresabschluss 2020 Eigenbetrieb "Stadtwerke Donzdorf"
- 6. Jahresabschluss 2020 Eigenbetrieb "Abwasserbeseiti-
- 7. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung
- 8. Bekanntgaben
- 9. Verschiedenes

Die Sitzungsunterlagen sind auf der Homepage der Stadt unter Gemeinderat\Ratsinformationssystem\Sitzungen eingestellt und können zudem in der Stadtbücherei während den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Während der Sitzung liegen die Unterlagen für Zuhörer aus.

Amtliche Bekanntmachungen

Standesamtliche Nachrichten

Geburten

in Mutlangen am 30.09.:

Emma Bucher, Tochter der Maike Beatrix Bucher geb. Schwarzkopf und des René Marcel Bucher, Potsdamer Straße 10

Eheschließungen

am 12.10.: Monika Bieg, Gingen an der Fils, Raiffeisen

straße 12

Albert Max Liebenstein, Gingen an der Fils, Raiffeisenstraße 12

Sterbefälle

in Donzdorf

am 08.10.: Anneliese Tenschert geb. Brantsch, Scharfenbergstraße 47/1, 81 Jahre

Glückwünsche für Bürger der Stadt Donzdorf

Wir gratulieren herzlich

Herrn Günther Wenzel Sitter, Sudetenstr. 18 am 23.10.:

zum 75. Geburtstag

am 27.10.: Frau Irmgard Lucja Borosch, Judengasse 9

zum 80. Geburtstag

Wir wünschen den Jubilaren einen schönen Verlauf ihres Festtages und alles Gute, vor allem Gesundheit.

Schon gehört

Steingartenstraße 1 – frisch gestrichen!

Die städtischen Maler haben ganze Arbeit geleistet. Die Außenfassade des denkmalgeschützten Gebäudes an der Steingartenstraße 1 wurde nach den Vorgaben der Denkmalschutzbehörde saniert und mit einem frischen

Anstrich versehen. Jetzt erstrahlt das Fachwerkhaus in neuem Glanz und verleiht dem Stadtkern einen besonderen Charme.

Haben Sie noch Fragen? Dann schicken Sie eine Mail an schongehoert@donzdorf.de



Integration

Café International am Dienstag, 24.10.2023 Auch Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine sind eingeladen.

Das zwanglose Treffen aller in Donzdorf lebenden Flüchtlingen soll zum Austausch anregen und eine interkulturelle Begegnung darstellen. Das "Café International" ist am Dienstag, 24. Oktober 2023 von 15.30 bis 17.30 Uhr, im Gaststättenraum der Stadthalle und wird von der Stadtverwaltung zusammen mit dem Stadtseniorenrat und den Kirchen organisiert. Dieses Mal ist der Evangelische Kirchengemeinde mit von der Partie. Bei dem zwanglosen Treffen sind auch Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen, die den geflüchteten Menschen Unterstützung anbieten möchten.

Der nächste Termin ist am Dienstag, 21. November 2023 Veranstalter: Volksmission

Fundsachen

- Drohne

Rasse:

- Smart-Watch

Die Fundsachen können von den Eigentümern im Bürgerbüro abgeholt werden.

Fundtiere

Dem Bürgerbüro wurden folgende Fundkatzen gemeldet:

Rasse: EHK

Geschlecht: Baby weiblich Farbe: grau weiß Alter: ca. 5 Wochen Fundort: Grünbach

Geschlecht: Baby männlich Farbe: grau weiß Alter: ca. 5 Wochen Fundort: Grünbach

FHK

Rasse: EHK
Geschlecht: weiblich
Farbe: schwarz
Alter: ca. 1 Jahr
Fundort: Grünbach

Rasse: EHK

Geschlecht: 4 x männlich

Farbe: 3x schwarz, 1x rot-weiß

Alter: ca. 4 Wochen

Fundort: Donzdorf Kuchalb, Bereich Mutter Franzl

Rasse: EHK
Geschlecht: 1x weiblich
Farbe: tricolor
Alter: ca. 4 Wochen

Fundort: Donzdorf Kuchalb, Bereich Mutter Franzl

Rasse: EHK
Geschlecht: männlich
Farbe: getigert weiß
Alter: ca. 4 Monate

Fundort: Reichenbach Richtung Winzingen

Rasse: EHK
Geschlecht: männlich
Farbe: schwarz-weiß
Alter: ca. 4 Monate

Fundort: Reichenbach Richtung Winzingen

Informationen erteilt der Katzenschutz Donzdorf.

Öffentliche Bekanntmachung

über die Verlängerung der Veränderungssperre "Stellfelbe II" in Donzdorf

zwischen Süßener Straße, westlich der Mozartstraße 33, Daimlerstraße und östlich des Flurstücks 1459 im Gewann "Langes Gewand"

Zur weiteren Sicherung des mit Beschluss vom 22.06.2020 eingeleiteten Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften "Stellfelbe II" (GR-2020-044), hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 25.09.2023 die nachfolgende Satzung über die Verlängerung

der mit Beschluss vom 25.10.2021 (GR-2021-158) erlassenen Veränderungssperre im Gebiet "Stellfelbe II" in Donzdorf beschlossen:

Satzung

über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des künftigen Bebauungsplans "Stellfelbe II" in Donzdorf zwischen Süßener Straße, westlich der Mozartstraße 33, Daimlerstraße und östlich des Flurstücks 1459 im Gewann "Langes Gewand" vom 25.09.2023

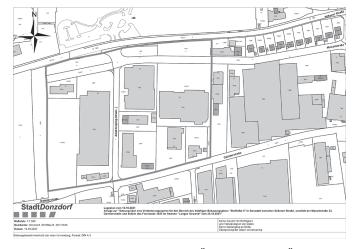
Aufgrund der §§ 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBI. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2023 (GBI. S. 229, 231), hat der Gemeinderat der Stadt Donzdorf am 25.09.2023 die Verlängerung der am 29.10.2021 in Kraft getretenen Veränderungssperre im Gebiet "Stellfelbe II" in Donzdorf zwischen Süßener Straße, westlich der Mozartstraße 33, Daimlerstraße und östlich des Flurstücks 1459 im Gewann "Langes Gewand" als folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die am 29.10.2021 in Kraft getretene Veränderungssperre für den Bereich des künftigen Bebauungsplans "Stellfelbe II" in Donzdorf zwischen Süßener Straße, westlich der Mozartstraße 33, Daimlerstraße und östlich des Flurstücks 1459 im Gewann "Langes Gewand" wird um ein Jahr verlängert.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).



DIE OBENSTEHENDE SATZUNG ÜBER DIE VERLÄNGERUNG DER VERÄNDERUNGSSPERRETRITT MIT DIESER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT!

Die am 29.10.2021 in Kraft getretene Satzung zur Veränderungssperre mit dem maßgeblichen Lageplan vom 13.10.2021 sowie die mit dieser Bekanntmachung in Kraft tretende Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre können bei der Stadtverwaltung, Schloss 1 - 4, 73072 Donzdorf, Zimmer 123, während der Dienststunden eingesehen werden. Ergänzend sind die genannten Unterlagen auch unter dem Link https://www.donzdorf.de/unsere-stadt/daten-fakten/ortsrecht.html in das Internet eingestellt. Jedermann kann die Satzung zur Veränderungssperre und die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

 Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung und die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

- Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich
 - 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 - wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs.
 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
- Nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO gilt: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 - die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 - 2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Donzdorf, 13.10.2023 gez. Martin Stölzle, Bürgermeister

Vorankündigung Stadthalle Donzdorf – Samstag, 18.11.2023

Große 80er-Party mit Live-Band

Roaring Thunder rocken die Stadthalle Donzdorf Nach einer erfolgreichen Welttournee kehren Roaring Thunder 2023 an den Ort ihres größten Triumphes nach Donzdorf zurück. Mit einem neuen, alle Vorstellungskraft sprengenden Programm im Gepäck haben die Zeitreisenden nichts Geringeres im Sinn, als die Stadthalle in ihren Grundfesten erzittern zu lassen.

Sie klingen nicht nur wie die 80er, nein, sie sehen auch genauso aus (und manche Fans sagen, sie fühlten sich auch genauso an). Roaring Thunder lieben es authentisch zu sein und zollen ein Tribut an die 80er-Jahre. Vom Synthi-Pop über Stadionrock bis hin zu Hits, die seit Jahrzehnten vergessen schienen, ist alles dabei. Dabei wird die Musik mit großer Liebe zum Detail und einer ordentlichen Portion Rock ,n' Roll wiedergegeben.

Geht mit "Smash the 80s" auf eine Zeitreise zurück in die 80er-Jahre, die Erinnerungen weckt, und erlebt einen unvergesslichen Abend mit einer absolut authentischen Band! Karten sind online über die Website der Stadt www.donzdorf.de oder am i-Punkt im Foyer der Stadtverwaltung erhältlich. Vorverkauf 18,- €, Abendkasse 20,- €.

StadtDonzdorf

Die Stadt Donzdorf (11.000 Einwohner) sucht zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine/n

Friedhofsmitarbeiter/in (m/w/d)

(100 %)

für unsere Friedhöfe in Donzdorf und den Ortsteilen Reichenbach u.R. und Winzingen

Ihre Aufgabenschwerpunkte:

- Pflege- und Erhaltungsarbeiten der Wege und Vegetationsflächen
- Bau und Reparatur von Wegen
- Grabaushub für Erd- und Urnenbestattungen, Umbettungen
- Vorbereitung von Trauerfeiern
- Führen von Fahrzeugen im Aufgabenbereich (z.B. Kleintransporter, Bagger, Aufsitzmäher)
- Winterdienst auf den Friedhöfen (maschinell und manuell)
- Zyklische Rufbereitschaft an den Wochenenden

Unsere Anforderungen an Sie:

- Sie haben eine abgeschlossene handwerkliche Berufsausbildung oder sind handwerklich versiert
- Sie besitzen einen gültigen Führerschein der Klasse B
- Sie besitzen Teamfähigkeit und Zuverlässigkeit
- Sie arbeiten selbstständig und erkennen anfallende Arbeiten
- Sie verfügen über Sensibilität im Umgang mit Trauernden und Hinterbliebenen
- Sie sind bereit bei Bedarf auch samstags zu arbeiten
- Sie sind gesundheitlich geeignet und dazu bereit im Freien zu arbeiten

Wir bieten Ihnen:

- Eine unbefristete und abwechslungsreiche Tätigkeit
- Bezahlung bis Entgeltgruppe 5 TVöD einschließlich der im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen wie z.B. eine zusätzliche betriebliche Altersvorsorge

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Herr Pasler unter der E-Mail: dieter.pasler@donzdorf.de oder Telefon 07162/922-219. Nähere Informationen zur Stadt Donzdorf finden sie unter www.donzdorf.de.

Haben Sie Interesse? Dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung. Bitte senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis 06.11.2023 an die Stadtverwaltung Donzdorf, Personalabteilung, Schloss 1-4, 73072 Donzdorf oder per E-Mail an bewerbung@donzdorf.de (PDF-Datei). Schwerbehinderte berücksichtigen wir bei gleicher Eignung bevorzugt.

Es gibt wieder Calvadonz-Pralinen!

Mit der kühleren Jahreszeit kommen auch die Schokoladen-Leckereien wieder in die Verkaufsregale. Ab sofort sind in unserem kleinen Shop im i-Punkt wieder die leckeren Calvadonz-Pralinen erhältlich. Kreiert vom Donzdorfer Schokoladensommelier Stefan Pauly bieten wir als Geschenkpackung neun veredelte Pralinen (dunkle Schokolade, Milchschokolade und weiße Schokolade, abgerundet mit dem feinen Geschmack des Calvadonz) an. Preis: 8,40 Euro je 9er-Packung.

Geschwindigkeitsmessungen

In der nächsten Woche ist im gesamten Stadtgebiet Donzdorf mit Geschwindigkeitsüberwachungen zu rechnen.

Ihre Stadtverwaltung

!!! Bitte um Beachtung - Auswechslung der Wasserzähler !!!

Auch in diesem Jahr müssen wieder die Wasserzähler getauscht werden.

Die Stadtwerke Donzdorf werden in den nächsten Wochen alle Zähler mit dem Eichjahr 2017 wechseln.

Für technische Rückfragen stehen Ihnen die Stadtwerke Donzdorf unter der Telefonnummer 07162/922-707 gerne zur Verfügung!

Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Donzdorf am 23.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosenund Flüchtlingsunterkünfte

§ 1 Rechtsform/Anwendungsbereich

- (1) Die Stadt betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Bechts
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG-, vom 19.12.2013, GBI. 2013, S. 493) von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i.d.R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte § 2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von

- den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung in standzuhalten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Stadt unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (4) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Stadt, wenn er
 - In die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);
 - 2. Die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;
 - Ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
 - 4. Ein Tier in der Unterkunft halten will;
 - In der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;
 - Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will;
- (5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Stadt insofern von Schadensersatz-ansprüchen Dritter freistellt.
- (6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Hausund Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (8) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Stadt vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (9) Die Stadt kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.
- (10) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unter-

- kunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.
- (11) Die Benutzer sind verpflichtet, sich laufend um anderweitige Unterkünfte zu bemühen. Die Bemühungen sind auf Verlangen der Stadt durch Vorlage geeigneter Belege schriftlich nachzuweisen.

§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Wilen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen
- (4) Die Stadt wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen.

§ 6 Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

§ 7 Hausordnungen

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und- räume bestimmt werden, erlassen.

§ 8 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Stadt bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Stadt kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 9 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich

die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 10 Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- (2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 11 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 12 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften an Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Neben der Benutzungsgebühr wird eine Betriebskostenpauschale pro Person erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskostenpauschale wird nach beigefügtem Gebührenverzeichnis erhoben. Wenn die Stadt Wohnraum von Dritten zur Unterbringung von Obdachlosen oder Flüchtlingen anmietet, richtet sich die Benutzungsgebühr nach den dadurch entstehenden Kosten. Diese werden gegenüber den Benutzern in voller Höhe als Gebühr geltend gemacht.
- (3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr und der Betriebskostenpauschale gemäß Absatz 2 nach Kalendertagen, wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr Pauschale zugrunde gelegt.

§ 14 Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonates, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 15 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Einweisungsverfügung festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe der Verfügung sowie für die folgenden Monate jeweils zum ersten des Monats zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den

- angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- (1) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Ausgefertigt: Donzdorf, den 24.10.2023 gez. Martin Stölzle; Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Donzdorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit, die Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

GEBÜHRENVERZEICHNIS zur Satzung über die Benutzung Von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Objekt	Benutzungsge- bühr pro Monat	Personenbezo- gene Betriebs- kostenpau- schale pro Monat
Hauptstraße 19/2	2,20 €/m²	66,50 €/P.
Hauptstraße 75	13,30 €/m²	58,90 €/P.
Hauptstraße 93	10,00 €/m²	160,00 €/P.
Schloss 9	6,90 €/m²	26,60 €/P.
Steingarten 1	7,50 €/m²	52,80 €/P.

Verteilungsmaßstab:

Flächenbezogene Gebühr - ohne Betriebskosten (Benutzungsgebühr) zuzüglich Personenbezogener Betriebskostenpauschale

Für angemieteten Wohnraum von Dritten zur Unterbringung von Obdachlosen oder Flüchtlingen richtet sich die Benutzungsgebühr nach den dadurch entstehenden Kosten. Diese werden gegenüber den Benutzern in voller Höhe als Gebühr geltend gemacht.

Musikschule Donzdorf





Geschäftsstelle:

Schloss 1-4, 73072 Donzdorf EG, Zimmer 005 Tel. 07162/922-512 oder -520 Fax 07162/922-525

E-Mail: musikschule@donzdorf.de Internet: www.musikschule-donzdorf.de Geschäftszeiten: Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung

ANMELDUNG zum Musikschulunterricht

Ab Oktober beginnt an der Musikschule Donzdorf das neue Musikschuljahr.

Kinder, Jugendliche und Erwachsene können angemeldet werden:

- zur Musikalischen Früherziehung (MFE) in den Kitas oder im Schloss
- zur Musikalischen Grundausbildung (MGA) Blockflöte, Keyboard oder Melodica
- zum Instrumentalunterricht.

Wir haben noch freie Unterrichtsplätze!

Wer sich für ein Instrument interessiert und dieses näher kennenlernen oder ausprobieren möchte, hat nachfolgende Möglichkeiten:

- Den Unterrichtsablauf, das Instrument und den Musiklehrer unverbindlich und kostenlos kennen zu lernen (zuhören/ zuschauen) während einer Unterrichtstunde.
- Einen Schnupperkurs bei einer Lehrkraft der Musikschule zu belegen. Dieser Kurs umfasst 1 oder 2 Unterrichtseinheiten zu je 30 Minuten im Einzelunterricht, der individuell mit der Lehrkraft vereinbart wird. Das Entgelt für den Schnupperkurs beträgt 14,70 € bzw. 29,40 €.

UNSER UNTERRICHTSANGEBOT:

Blechblasinstrumente:

Trompete, Horn

Holzblasinstrumente:

Blockflöte, Querflöte, Klarinette, Saxophon

Streichinstrumente:

Geige, Bratsche, Cello

Tasteninstrumente:

Klavier, Akkordeon, Keyboard, Melodica

Zupfinstrumente:

Gitarre, E-Gitarre, E-Bass

Schlagwerk

Bei weiteren Fragen können Sie uns gerne anrufen oder schreiben.

Wir freuen uns über Ihr Interesse.

Terminvorschau:

Das Freitagspodium am 20.10.2023 fällt leider aus. Mit der Bitte um Beachtung!

Herbstferien

In den Herbstferien (30. Oktober bis 3. November) findet kein Musikschulunterricht statt. Wir wünschen allen Schülerinnen und Schülern erholsame Ferien.

Ab Montag, 7. November wird der Unterricht wieder wie gewohnt fortgesetzt. Mit der Bitte um Beachtung!



Volkshochschule Donzdorf

Geschäftsstelle:

Schloss 1-4, 73072 Donzdorf 3. Stock, Zimmer 304 Tel. 07162/922-307 oder -317 Fax: 07162/922-526

E-Mail: vhs@donzdorf.de Internet: vhs-donzdorf.de



Beruf:

Nr. 232515D/Microsoft Word, Excel, Power Point und Outlook – vier Programme, die das Leben erleichtern

Dieser Schnupperkurs behandelt die Grundfunktionalitäten, mit denen der Start oder Wiedereinstieg in die Arbeit mit allen vier Programmen ermöglicht bzw. erleichtert wird. Erstellen und Gestalten von Schriftstücken in Microsoft Word, Erstellen von Tabellen in Microsoft Excel, Schreiben, Versenden und Empfangen von E-Mails in Microsoft Outlook, Erstellen von Präsentationen in Microsoft Power Point. Daniel Straub, Qualifizierter IT-Dozent

Samstag, 04.11./18.11./25.11.2023, jew. 09:00 - 12:45 Uhr, Schloss, Raum 312

Kochen:

Nr. 232399D/ Kochtreff für Paare - ISRAEL- vegetarisch

Unsere Kochtreffs sind genau das Richtige für alle, die gerne neues ausprobieren. In geselliger Runde werden Rezepte aus den ausgesuchten Länderküchen zubereitet und verzehrt. In dem Vielvölkerstaat haben Menschen aus aller Welt Teiler Ihrer Kultur und Essgewohnheiten mitgebracht. Diese vielseitige und experimentierfreudige Küche kommt auch ohne Fleisch aus, deshalb bleiben wir diesmal vegetarisch! Ralf Schneider

Samstag, 11. November 2023, 18:00 - 22:30 Uhr, Messelbergschule, Lehrküche

Kinder:

Nr. 232651D/ Kreativworkshop Jungen: Holz, Säge und Co. ab 8 Jahren

Wir möchten mit euch ein Schlüsselanhänger aus Schrauben, ein Katapult, ein Säbel oder Pistole als Laubsägearbeit und andere verschiedene Dinge zum Thema basteln. Wir möchten euch die verschiedenen Materialien aufzeigen, mit denen wir wunderschöne Dinge herstellen können. Eurer Phantasie sind keine Grenzen gesetzt. Nadine Nägele

Freitag, 10. November 2023, 15:00 - 17:00 Uhr, Steingarten-Grundschule, Werkraum